Anlage

D

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" und 210. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Uhlenteich"

- Artenschutzprüfung (ASP)

Artenschutzprüfung (ASP)

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" und zur 210. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Uhlenteich"

Inhaltsverzeichnis

1. V	eraniassung und Aufgabenstellung	1
2. F	Rechtlicher Rahmen und Methodik	1
2.1	Artenschutzprüfung	1
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranl	lassung) 1
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	
2.2	Planungsrelevante Arten	
2.3	Methodik	3
3. C	Parstellung des Vorhabens	3
4. F	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	7
5. S	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	9
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	
5.3	Wirkfaktoren	16
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	17
5.3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
5.3.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	
5.4	Datenbasis der Artnachweise	19
5.5.	Arten im Untersuchungsgebiet	
5.6	Ermittlung von Konfliktarten	
5.6.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	
5.6.2	Betrachtungsrelevante Arten	29
6. S	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	42
6.1	Fledermausarten	
6.2	Vogelarten	43
6.2.1	Gartenrotschwanz	
6.2.2	Waldkauz	44
7. Z	usammenfassung	45

Anhang:

Literaturverzeichnis

Anlage:

Bestandsplan der Biotoptypenkartierung

Auftraggeber: Stadt Bielefeld – Bauamt August-Bebel-Straße 92 33597 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter: Birgit Rexmann Dipl.-Ing. Landespflege

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1085

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des Umweltberichtes ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" der Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Mitte. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit dem 27.02.1965 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. III/2/09.01 "Sattelmeyerweg – Herforder Straße – Schillerstraße – Entlastungsstraße B 61". Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB geändert (210. FNP-Änderung).

Wesentliches Planungsziel ist die "Neuausweisung des Nutzungsgefüges auf der Grundlage der örtlichen Bestandssituation und im Hinblick auf ein auch in Zukunft funktionsfähiges Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungsfunktionen" (STADT BIELEFELD 2012).

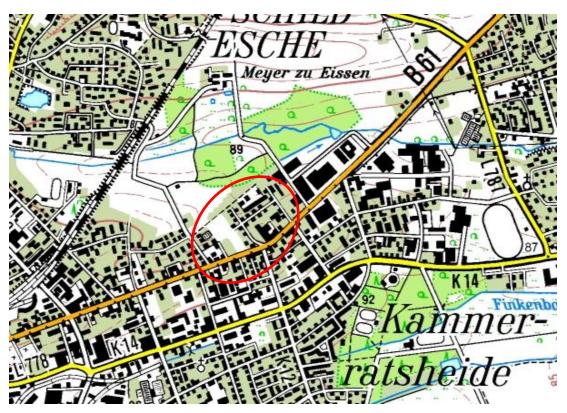


Abb.1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Stadtbezirk Mitte der Stadt Bielefeld auf Basis der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2. Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen)
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang) Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

"Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten" (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung

der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3. Vorhabensbeschreibung

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit dem 27.02.1965 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/2/09.01 "Sattelmeyerweg – Herforder Straße – Schillerstraße – Entlastungsstraße B 61". Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für das Zentrum des Plangebietes ein Industriegebiet (GRZ 0,7, BMZ 6,0) und für die südöstlichen Teilflächen ein Gewerbegebiet (GRZ 0,6; GFZ 1,6) fest. Die kleinen Wohnbaugrundstücke südwestlich der Hellingstraße und beidseitig der Straße Am Uhlenteich sind als Mischgebiet mit einer zweigeschossigen Bebaubarkeit in offener Bauweise ausgewiesen. Die nördlichen und nordwestlichen Bereiche sind als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung ist über ein Straßenkreuz bestehend aus der bis in die heutigen Grabelandgärten reichende Hellingstraße (geplante Ausbaubreite 16 m) und die bis zum Sattelmeyerweg führende Straße Am Uhlenteich (geplante Ausbaubreite 10 m) vorgesehen. Von

der Hellingstraße führt eine 10 m breite Planstraße in Richtung Jöllheide, an die nördlich ein größerer Parkplatz im Bereich eines geplanten Sportplatzgeländes angrenzt. Von der Straße Am Uhlenteich zweigen weitere Straßen nach Norden und Süden ab. Von diesen Verkehrsflächenausweisungen ist bisher nur eine Teilfläche der Straße Am Uhlenteich in reduzierter Breite realisiert worden.

Bebauungsplan Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich"

Das ca. 15,26 ha große Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" liegt im Stadtbezirk Mitte der Stadt Bielefeld zwischen dem Wellbach im Nordwesten, dem Sattelmeyerweg im Nordosten, der Herforder Straße im Südosten und dem Flurstück 1204 der Flur 55 im Südwesten.

Das Plangebiet kann entsprechend seiner aktuellen Nutzung in drei Teilbereiche unterteilt werden:

- durch Wohnnutzung geprägte Bereiche beidseitig der Hellingstraße und der Straße Am Uhlenteich (I)
- die den Wohnbaubereich an der Straße Am Uhlenteich dreiseitig umschließende überwiegend gewerblich genutzten Bereiche (II)
- die g\u00e4rtnerisch genutzte Grabelandfl\u00e4che zwischen Siedlungsrand und Wellbach (III)

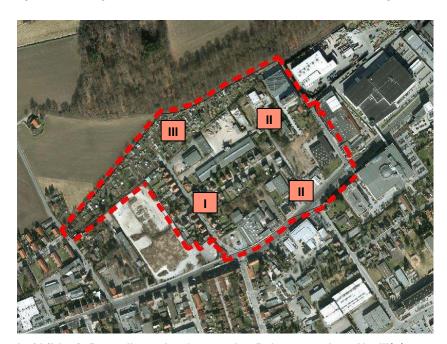


Abb. 2 Luftbild mit Darstellung der Grenze des Bebauungsplans Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" als rote Strichlinie und den drei Teilflächen.

Generelles Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" ist die Neuausweisung des Nutzungsgefüges auf der Grundlage der örtlichen Bestandssituation zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Nebeneinanders unterschiedlicher Nutzungsstrukturen (STADT BIELEFELD 2013). Im Plangebiet ist die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten sowie im Nordwesten von privaten Grünflächen geplant. Weiterhin sollen die Verkehrsflächen an die aktuelle Situation und den Bedarf angepasst werden.



Abb. 3 Entwurf zum Bebauungsplan Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" (STADT BIELEFELD 2013).

Allgemeines Wohngebiet

Südwestlich der Hellingstraße und beidseitig der Straße Am Uhlenteich ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Der bisher als Mischgebiet festgesetzte Bereich ist bis auf drei Baulücken vollständig bebaut. Des Weiteren wird der bislang als Industriegebiet ausgewiesene Bereich nordöstlich der Hellingstraße und südlich der Straße Am Uhlenteich aufgrund der tatsächlichen Wohnnutzung in das neue Baugebiet integriert. Es ist eine zweigeschossige Bebaubarkeit in offener Bauweise geplant. Die überbaubare Grundstücksfläche des allgemeinen Wohngebietes wird auf den Bereich der vorhandenen Straßenrandbebauung begrenzt und die Grundflächenzahl auf 0,4 sowie die Geschossflächenzahl auf 0,8 festgelegt (STADT BIELEFELD 2013).

Mischgebiet

Der nordöstlich der Hellingstraße und nördlich der Straße Am Uhlenteich liegende Teilbereich soll zukünftig sowohl für Wohnen als auch für wohnverträgliches Gewerbe zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Flächen am Ende der Straße Am Uhlenteich und bisher als Industriegebiet festgesetzte Flächen auf den Grundstücken Herforder Straße 299b+c und 299g+h. Dieser Bereich soll den Übergang zwischen wohnlich genutzten Flächen im Westen und Gewerbeflächen im Osten darstellen. Bei einer maximal zweigeschossigen Bebaubarkeit innerhalb des Mischgebietes wird die Grundflächenzahl auf 0,5 und die Geschossflächenzahl auf 1,0 festgesetzt (STADT BIELEFELD 2013).

Gewerbegebiet

Für die Bereiche der bisherigen Gewerbe- und Industriegebiete im Norden, Osten und Süden des Plangebietes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes geplant. Zur künftigen Steuerung des Einzelhandels sind im Bebauungsplan zwei unterschiedliche Gebietstypen vorgesehen. In dem Bereich entlang der Herforder Straße zwischen Hellingstraße und der bisherigen Privatstraße ist das Gebiet GE1 ausgewiesen, in dem nicht zentrenrelevanter Einzelhandel bis zur Schwelle der Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig ist. Für die übrigen Bereiche (GE2) werden zugunsten von produzierenden und artverwandten Nutzungen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Für die direkt an die Herforder Straße angrenzenden Bereiche sind eine Mindestgeschossigkeit von zwei Vollgeschossen und eine Maximalgeschossigkeit von vier Vollgeschossen bei einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Geschossflächenzahl von 2,4 vorgesehen. Die rückwärtigen Grundstücksflächen und die entlang der parallel zum Sattelmeyerweg verlaufenden Straße liegenden Bereiche dürfen maximal dreigeschossig bei einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,8 bebaut werden (STADT BIELEFELD 2013).

Private Grünfläche

Im Norden des Plangebietes befinden sich seit langer Zeit gärtnerisch genutzte Freiflächen. Die im wirksamen Bebauungsplan bisher als Industriegebiet bzw. als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Flächen sollen weiterhin zur individuellen Freizeit- und Erholungsnutzung zur Verfügung stehen und werden deshalb als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung wohnungsferne Gärten festgesetzt. Der Landschaftsplan Bielefeld-Ost setzt im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 "Großer Bruch am Wellbach" südlich des Waldrandes einen 10 m breiten Schutzstreifen fest. Dieser Schutzstreifen wird als öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB übernommen und nach Westen bis zur Straße Jöllheide ergänzt (STADT BIELEFELD 2013).

Verkehrliche Erschließung

Der durch Wohnnutzung geprägte Bereich wird weiterhin durch die Hellingstraße erfolgen. Im Bereich der Grabelandgärten ist eine Wendeanlage und ggf. der Ausbau vorhandener Stellplatzflächen geplant. Die bisher mit 16 m festgesetzte Straßenbreite soll auf 8,5 m bis 9,5 m reduziert werden. Die Straße Am Uhlenteich soll als Stichstraße mit Wendemöglichkeit ausgebaut werden. Die geplante Breite von 16 m soll auf überwiegend 5 m reduziert werden.

Die Misch- und Gewerbegebiete im östlichen Teil des Plangebietes sollen über die Herforder Straße und den Sattelmeyerweg erschlossen werden. Die von der Herforder Straße rechtwinklig verlaufende Privatstraße soll als öffentliche Verkehrsfläche mit 7,5 m Breite mit Wendemöglichkeit ausgewiesen werden. Es ist geplant, die Verbindung zwischen der Privatstraße und der Straße Am Uhlenteich durch einen Fuß- und Radweg herzustellen.

Der heutige Wirtschaftsweg entlang der Gärten am Wellbach zwischen den Straßen Jöllheide und Sattelmeyerweg soll planungsrechtlich gesichert und mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg in einer Breite von 3 m festgesetzt werden (Stadt BIELEFELD 2013).

4. Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplanung

Der nordwestliche Teilbereich des Plangebietes liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld Ost (STADT BIELEFELD 2005 und 2011A).

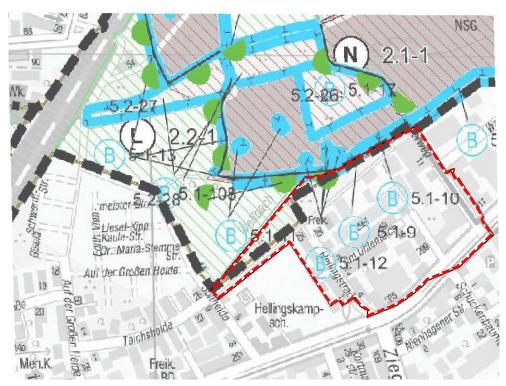


Abb. 4 Landschaftsplan Bielefeld Ost. Die rote Strichlinie stellt die Grenze des Plangebietes dar (STADT BIELEFELD 2005).

Legende:

rote Schraffur (vorwiegend im Nordosten): grüne Schraffur (vorwiegend im Südwesten): grüne und blaue Flächen/Punkte:

NSG 2.1-1 "Großer Bruch am Wellbach" LSG 2.2-1 "Ravensberger Hügelland" Festsetzungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Naturschutzgebiet

Nördlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet 2.1-1 "Großer Bruch am Wellbach" mit einer Größe von 37,5 ha. Als Schutzziel ist die Erhaltung und Pflege eines Eichen-Hainbuchen-Waldkomplexes mit seltenen Bruchausbildungen des Erlenbruches, der Sumpfwiesenbestände und des Bacherlen-Eschenwaldes genannt. Zusätzlich dient es zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung natürlicher Waldbestände, Überflutungsbereiche, Sumpfwiesen und Niederungsbereiche am Well- und Aßbach sowie von einem zum Teil mit Wasser gefüllten Bombentrichter mit wertvollen Lebensräumen für unterschiedliche gefährdete Tier- und Pflanzenarten (STADT BIELEFELD 2005).

Landschaftsschutzgebiet

Der nordwestliche Teilereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 "Ravensberger Hügelland" (STADT BIELEFELD 2005).

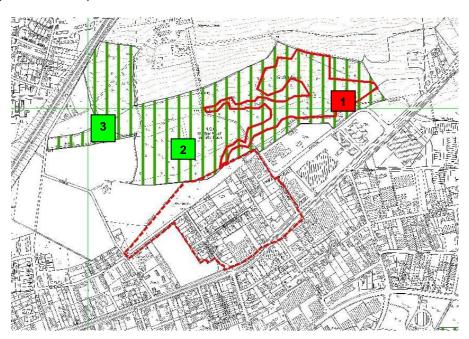
Gesetzlich geschützte Biotope

Nördlich des Plangebietes verläuft innerhalb des Naturschutzgebietes "Großer Bruch am Wellbach" das gesetzlich geschützte Biotop mit der Kennung GB-3917-366. Dabei handelt es sich um ein geschütztes Biotop vom Typ Auwälder (LANUV 2012).

Biotopkatasterflächen

Die Biotopkatasterfläche BK-3917-622 umfasst große Bereiche des Naturschutzgebietes "Großer Bruch am Wellbach". Die Biotopkatasterfläche stellt ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit Buchen-, Eichen- und Auenwäldern und einigen Grünlandparzellen südöstlich von Schildesche dar.

Westlich grenzt an diese die Biotopkatasterfläche BK-3917-662 "Randflächen am NSG Großer Bruch am Wellbach" an. Dies ist eine Grünland- Randfläche am Waldgebiet des NSG Großer Bruch (LANUV 2012).



Legende:

1:

GB-3917-366 "Auwälder"

2:

BK-3917-622 "Großer Bruch am Wellbach"

3

BK-3917-662 "Randflächen am NSG Großer Bruch am Wellbach"

Abb. 5 Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebietes (schmale rote Strichlinie) (LANUV 2012)

5. Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie dessen nähere Umgebung.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Plangebiet

Wohnbebauung

Im Westen und im Zentrum des Plangebietes befinden sich größtenteils zweigeschossige Einzelhausbebauungen, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden. In sehr geringem Umfang sind gewerbliche Nutzungen innerhalb der Gebäude vorhanden. Auf allen Grundstücken befinden sich teils größere Gärten, die vornehmlich als Ziergärten genutzt werden. Im Bereich der Wohnbebauung an der Straße Am Uhlenteich befindet sich eine kleine Obstwiese. Die Obstbäume (vornehmlich Apfel, Pflaume und Kirsche) weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 10 cm bis 40 cm auf.

Gewerbliche Nutzungen

Die Wohnbereiche an der Straße Am Uhlenteich werden dreiseitig von gewerblicher Nutzung umschlossen. Nördlich der Straße Am Uhlenteich befinden sich ein Betonwerk, ein Sozialwerk und Gebäude der evangelischen Freigemeinde. Diese Bereiche weisen einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf; lediglich in den Randbereichen kommen einzelne Gehölze und Pflanzbeete vor. Südlich und östlich der Wohnbebauung an der Straße Am Uhlenteich schließen sich unterschiedliche gewerbliche Nutzungen mit einem insgesamt hohen Versiegelungsgrad an. Im Bereich der Grünanlagen der Gewerbebetriebe kommen vornehmlich Rasenflächen mit einzelnem Baumbestand und intensiv genutzten Pflanzbeeten vor.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind mehrere unbebaute Freiflächen vorhanden. Hier befinden sich zwei größere Grünanlagen mit älterem Gehölzbestand, zwei größere Brachflächen und eine Obstwiese.

Die eine Grünanlage befindet sich nördlich eines Elektrogewerbes und setzt sich aus einer großen Rasenfläche mit randlich stockenden, teils älterem Baumbestand (Hainbuche, Rotbuche, Birke, Apfelbaum) zusammen. Die andere Grünanlage liegt westlich der Einmündung des Sattelmeyerwegs in die Herforder Straße. Sie besteht aus einer großen Rasenfläche mit teils älterem Baumbestand in den Randbereichen.

Eine Brachefläche liegt östlich des Betonwerkes. Auf dieser teils versiegelten Brachfläche befindet sich eine artenreiche Ruderalflur mit Kräutern wie Wilde Möhre, Gemeiner Beifuß, Kanadische Goldrute und diversen Distelarten, denen Gräser aber auch Störzeiger wie das Landreitgras beigemischt sind. Randlich wachsen vornehmlich Brennnesseln. Die zweite, größere Brachefläche liegt östlich der Privatstraße. Der Boden ist größtenteils schotterig und teilweise versiegelt. In feuchteren Bereichen sind feuchteliebende Arten wie Blutweiderich, Gänsefingerkraut und Flatterbinsen vorhanden. In den anderen Bereichen sind ruderale Arten wie Kanadische Goldrute und Weißer Steinklee verbreitet. In den Randbereichen wachsen Weide und Brombeere. Innerhalb der Brachfläche stocken einige Einzelbäume (Apfel, Birke, Kirsche). Östlich der Brachfläche erstreckt sich eine wenig gepflegte Obstwiese. Dem mäßig artenreichen Grünland sind zahlreiche Ruderalarten beigemischt. Partiell dominiert die Brombeere. Auf dieser Obstwiese stocken fast 40 Obstbäume (vornehmlich Apfel, Pflaume und Kirsche).

Kleingartenanlage

Im Norden des Plangebietes erstreckt sich eine Kleingartenanlage, die eine relativ hohe Strukturvielfalt aufweist. Die Kleingartenanlage weist sowohl Nutz- als auch Ziergärten mit einem relativ hohen Baumanteil und zahlreichen Gartenhäuschen auf.

Wellbach

Die nördliche Grenze des Plangebietes stellt der Wellbach, ein geradlinig verlaufendes, relativ tief eingeschnittenes und strukturarmes Fließgewässer, dar. Im Bereich der Kleingartenanlage befinden sich zahlreiche Einleitungen in den Wellbach sowie Uferbefestigungen. Teilweise reichen die Hütten der Kleingartenanlage bis an das Gewässerufer heran.

Umgebung des Plangebietes

Östlich des Plangebietes schließen sich weitere gewerbliche Nutzungen (Recyclinghof) an. Südlich verläuft die Herforder Straße, an die Gewerbenutzung und Wohnbebauung angrenzen. Westlich des Plangebietes erstreckt sich eine Gewerbebrache. In diesem Bereich haben sich zwischen den asphaltierten Flächen bis zu 4 m hohe Birken und Weiden angesiedelt. Zur Zeit der Ortbegehung im Februar 2012 waren die Gehölze gefällt. In anderen Bereichen kommen Hochstaudenbestände mit Weidenröschen, Kanadischer Goldrute und Landreitgras vor. Auf etwas mageren Standorten dominieren kurzrasige Bestände mit Johanniskraut und Greiskrautarten.

Weiter westlich schließen sich an die Gewerbebrache die Hellingkampschule und eine Gärtnerei sowie Wohnbebauung an. Nordwestlich des Wellbaches erstrecken sich Acker- und Grünlandflächen sowie ein Einzelgehöft mit Garten und Baumbestand. Nordöstlich des Plangebietes stockt ein Eichen-Buchenwald mit z. T. sehr altem Baumbestand.

Die Darstellung der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes erfolgt in der Bestandskarte im Anhang. Im Weiteren werden die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet dokumentiert.

Lebensraumtyp: Gebäude

Biotoptypen: Wohngebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Gartenhäuser der Kleingartenanlage

Charakterisierung: meist zweigeschossige Wohnbebauung, mehrgeschossige gewerblich genutzte Gebäude, Gartenhäuser



Abb. 6 Wohngebäude an der Hellingstraße.



Abb. 7 Wohngebäude an der Straße Am Uhlenteich.



Abb. 8 Gewerblicher Betrieb an der Herforder Straße.



Abb. 9 Gewerblicher Betrieb an der Herforder Straße.



Abb. 10 Betonwerk.



Abb. 11 Gartenhäuschen der Kleingartenanlage.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen

Biotoptypen: Kleingartenanlage, Zier- und Nutzgarten, Grünanlagen

Charakterisierung: Kleingartenanlage mit relativ hoher struktureller Vielfalt, Ziergärten im Bereich der Wohnbebauung, Grünanlagen innerhalb des Gewerbegebietes mit Rasenflächen, Pflanzbeeten und Ziergehölzen. Nutzgarten des Einzelgehöftes mit altem Baumbestand nordwestlich des Plangebietes



Abb. 12 Kleingartenanlage im Norden des Plangebietes.



Abb. 13 Intensiv gepflegter Bereich der Kleingartenanlage.



Abb. 14 Brachgefallener Garten der Kleingartenanlage.



Abb. 15 Ziergärten an der Hellingstraße.



Abb. 16 Grünanlage zwischen Sattelmeyerweg und Herforder Straße.



Abb. 17 Grünanlage nördlich des Elektrobetriebes mit Rasenfläche und Baumbestand.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Biotoptypen: Gehölzstreifen, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Obstbäume, Ufergehölz, Baumbestand der Brachfläche der Gewerbegebiete

Charakterisierung: Gehölzbestand im Bereich der Grünanlagen und Brachflächen, Obstbäume, Ufergehölz am Wellbach



Abb. 18 Alter Baumbestand der Grünanlage nördlich des Elektrobetriebes.



Abb. 19 Baumbestand der Grünanlage zwischen Sattelmeyerweg u. Herf. Str..



Abb. 20 Obstwiese an der Straße Am Uhlenteich.



Abb. 21 Obstwiese im Gewerbegebiet.



Abb. 22 Ufergehölz am Wellbach.



Abb. 23 Birken- und Weidenaufwuchs im Bereich der Gewerbebrache westlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Hochstaudenfluren und Säume

Biotoptypen: Hochstaudenfluren, Brachfläche der Gewerbegebiete ohne Gehölzbestand, Randstreifen an Wegen

Charakterisierung: Hochstaudenfluren der Brachflächen, Säume entlang von Wegen



Abb. 24 Blick von Südwesten auf die Brachfläche östlich der Privatstraße.



Abb. 25 Blick von Norden auf die Brachfläche östlich der Privatstraße.



Abb. 26 Brachfläche östlich des Betonwerkes.



Abb. 27 Säume entlang von Wegen.



Abb. 28 Hochstaudenfluren mit Landreitgras im Bereich der Gewerbebrache westlich des Plangebietes.



Abb. 29 Kurzrasige, magere Bereiche mit Greiskraut im Bereich der Gewerbebrache westlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Laubwald mittlerer Standorte

Biotoptypen: Eichen-Buchenmischwald

Charakterisierung: Eichen-Buchenmischwald mit teils altem Baumbestand



Abb. 30 Eichen-Buchenmischwald nordöstlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fließgewässer

Biotoptypen: Bach

Charakterisierung: geradlinig verlaufender, relativ tief eingeschnittener, strukturarmer Wellbach



Abb. 31 Zwischen Kleingärten und Eichen-Buchenwald verlaufender Wellbach.



Abb. 32 Uferbefestigung und Einleitungen in den Wellbach.



Abb. 33 Zwischen Kleingärten und Acker verlaufender Wellbach.



Abb. 34 Detailaufnahme.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Biotoptypen: Fettwiese

Charakterisierung: Kleinflächige Wiesenfläche im Bereich der Obstwiesen, Fettwiese mit Stör-

zeigern nordwestlich des Plangebietes



Abb. 35 Kleinflächige, ruderalisierte Wiese im Gewerbegebiet.



Abb. 36 Mäßig artenreiche Fettwiese nordwestlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Äcker

Biotoptypen: Acker

Charakterisierung: Intensiv genutzter Acker



Abb. 37 Ackerfläche nördlich des Plangebietes.

5.3 Wirkfaktoren

Bei der Beurteilung der Wirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" ist zu beachten, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Wesentlichen den aktuellen Bestand widerspiegeln. Wirkungen können sich vornehmlich durch die Überbauung von jetzigen Freiflächen ergeben. Dies betrifft Gärten, Brachflächen, Obstwiesen und Grünanlagen. Der Bereich der Kleingartenanlage wird als private Grünfläche mit Zweckbestimmung wohnungsferne Gärten festgesetzt. Dies entspricht der aktuellen Nutzung. Südlich des Wellbaches wird ein 10 m breiter Schutzstreifen ausgewiesen, in dem der Abriss der Hütten und die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen sind. Hinsichtlich ihrer baulichen Struktur stellen die Gartenhäuser potenzielle Fledermausquartiere dar, weshalb es vorhabensbedingt zum Verlust dieser Quartiere kommen kann. Gleichzeitig führt die Schaffung von Retentionsraum zu einer ökologischen Aufwertung des Wellbachs.

Bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen (insbesondere Störwirkungen) ist die erhebliche Vorbelastung durch die bestehende gewerbliche Nutzung, die Wohnbebauung

und die Infrastruktur im Untersuchungsraum zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle stellt die möglichen Wirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Am Uhlenteich" dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" in Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Ge- bäude und der Infra- struktur	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetati- on und von Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Ggf. Umbau oder Abbruch von Gebäu- den	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
	Entfernen von Strukturen mit Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse	Lebensraumverlust
Anlagebedingt		
Errichtung der Ge- bäude- und Ver- kehrsflächen	Versiegelung/ Teilversiegelung von Flächen	Lebensraumverlust
Anlage von Gärten und Grünanlagen	Veränderung der Standortverhält- nisse	Lebensraumveränderung/ -degeneration
Betriebsbedingt		
betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzli- chen Fahrzeugverkehr	Störung der Tierwelt
Gewerblicher Betrieb	Lärmemission aus den Gewerbe- betrieben	Störung der Tierwelt
	Beleuchtung	ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Biotopstrukturen dauerhaft entfernt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Gebäudeabriss- und Gebäudeumbaumaßnahmen

Innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens südlich des Wellbachs ist der Abbruch der Gartenhäuser zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderlich.

Derzeit wird der Großteil des Plangebietes gewerblich bzw. zu Wohnzwecken genutzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung sind kurzfristig keine Veränderungen (Umbau, Abbruch) an der bestehenden Bebauung anzunehmen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen Änderungen der bestehenden Bebauung jedoch zu, weshalb eine Umnutzung bzw. ein Abbruch von Gebäuden zulässig ist.

Sollten Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle der jeweiligen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch gebäudebewohnende Arten durchgeführt werden.

5.3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Auf den zur Überbauung vorgesehenen Freiflächen im Plangebiet werden die anstehenden Biotopstrukturen dauerhaft beansprucht bzw. nachhaltig verändert. Im Bereich von zukünftigen Grünanlagen werden Freiflächen mit geringer Lebensraumfunktion geschaffen. Nicht überbaute Freiflächen im Plangebiet sind Brachflächen, Obstwiesen, größere Grünflächen im Bereich des Gewerbegebietes und Gärten. Hierbei können auch Bäume, die Höhlungen und Spalten mit potenzieller Quartierfunktion aufweisen, beansprucht werden.

Optische Wirkungen

Künstliches Licht (z. B. Außenbeleuchtung, Leuchtreklame, Arbeitsscheinwerfer, Straßenbeleuchtung) können Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tieren haben. Tierarten haben sich in ihren natürlichen Lebensräumen an den Tag-Nacht-Wechsel gewöhnt und ihr Verhalten sowie ihre Lebensabläufe an die jahreszeitlich bedingten Lichtverhältnisse angepasst. Veränderungen der natürlichen Lichtverhältnisse durch künstliches Licht können daher Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tierarten haben. Hinsichtlich einer Beurteilung der Beeinträchtigung von nachtaktiven Tierarten durch künstliches Licht besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die Beleuchtung der Gewerbebetriebe sowie der Straßen. Aus diesem Grund sind artenschutzrechtlich relevante optische Störungen von nachtaktiven Tierarten (Fledermäuse) durch die Beleuchtung auszuschließen.

Schallemissionen und optische Störungen

Optische und akustische Störeffekte auf störungsempfindliche Vogelarten können durch Schallemissionen, Personenbewegungen und zusätzlichen Kfz-Verkehr auftreten. Hierbei ist die vorhandene Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebetriebe sowie den Kfz-Verkehr der

Herforder Straße zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind artenschutzrechtlich relevante optische und akustische Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Tierarten nicht zu erwarten.

5.3.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Hochstaudenfluren und Säume
- Gärten
- Gebäude

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer

5.4 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet sowie zur Dokumentation von Quartierstandorten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgten Begehungen am 19.07.2011, 20.07.2011 und 20.02.2012 des Untersuchungsgebietes.

5.5 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 "Bielefeld". Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2011A).

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren

- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer

Für das Messtischblatt 3917 "Bielefeld" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 14 Säugetierarten, 25 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet und die weitere Umgebung keine aktuellen Nachweise von Tierarten aus (LANUV 2012).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 19. und 20.07.2011 sowie am 20.02.2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dem Plangebiet wird hinsichtlich der vorkommenden Biotopstrukturen und -ausstattung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Säugetiere und Vögel zugesprochen. Generell weisen die Gehölzstrukturen im Plangebiet (Gehölzstreifen, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume und Gebüsche) eine Eignung als Bruthabitat für Vogelarten auf. An einigen Bäumen wurden Nester von Vogelarten festgestellt.

Die Kleingartenanlage stellt hinsichtlich der strukturellen Ausprägung einen Lebensraum für Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen dar. Aufgrund der Lage zur offenen Landschaft im Norden des Plangebietes kann die Kleingartenanlage eine Funktion als Teillebensraum für Arten der halboffenen Kulturlandschaft sowie für einige Arten mit großen Raumansprüchen übernehmen. Die Gärten innerhalb der Wohnbebauung sowie die Grün- und Brachflächen im Bereich der gewerblich genutzten Flächen bieten Lebensraum für anspruchslose und störunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche.

Einige Bäume im Plangebiet weisen Spalten und Höhlungen auf, die als potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse und Höhlenbrüter fungieren können. Horste an Bäumen wurden nicht festgestellt. Der Großteil der gewerblich genutzten Gebäude kann aufgrund der baulichen Struktur (glatte Gebäudeoberflächen, keine Einflugmöglichkeiten) keine Lebensraumeignung für Tiere übernehmen. Demgegenüber weisen einige Wohngebäude sowie die Hütten in der Kleingartenanlage eine potenzielle Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel auf.

Der Wellbach bietet Lebensraum für an Wasser gebundene Arten. Aufgrund der stofflichen und strukturellen Belastung des Wellbaches ist lediglich mit dem Vorkommen von anspruchslosen und verbreiteten Arten zu rechnen.

Die nordwestlich des Plangebietes liegenden Acker- und Grünlandflächen bieten Lebensraum für Offenlandarten und der nordöstlich liegende Eichen-Buchenwald für waldbewohnende Arten.

Baumkontrolle

Auf unbebauten Freiflächen innerhalb des Plangebietes wurden die vorhandenen Gehölzbestände einer Sichtkontrolle hinsichtlich des Vorkommens von Baumhöhlen und -spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel unterzogen. Dies umfasst die Gehölzbestände der beiden Obstwiesen, der Brachefläche sowie der beiden Grünflächen innerhalb des Gewerbegebietes. Die Lage der jeweiligen Gebiete wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlich relevanten Veränderungen für den Kleingartenbereich, die Gärten innerhalb der Wohnbebauung und der Grünanlagen auf den Grundstücken der jeweiligen Gewerbebetriebe nach sich ziehen, wurde für diese Gehölzbestände keine Sichtkontrolle durchgeführt.



Abb. 38 Luftbild mit Darstellung der Grenze des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" als rote Strichlinie und den 4 untersuchten Bereichen.

<u>Legende:</u>

- 1 = Obstwiese in der Straße Am Uhlenteich
- 2 = Obstwiese und Brache östlich der Privatstraße
- 3 = Grünfläche zwischen Sattelmeyerweg und Herforder Straße
- 4 = Grünfläche innerhalb des Gewerbegebietes

Obstwiese in der Straße "Am Uhlenteich"

Im Bereich der Obstwiese wurden insgesamt 39 Gehölze, vornehmlich Obstbäume, hinsichtlich des Vorkommens von Höhlungen und Spalten untersucht. Natürliche Höhlungen, die geeignet sind Hohlenbrütern ein Quartier zu bieten, konnten nicht festgestellt werden. Demgegenüber befinden sich an drei Bäumen künstliche Bruthöhlen. An einigen Bäumen konnten kleine Löcher festgestellt werden, die darauf hinweisen, dass die Obstwiese Spechten als Nahrungshabitat dient. Vermutlich handelt es sich um einen Grünspecht, der während der Begehung häufig gehört wurde. An zwei Bäumen befanden sich Nester.

An vielen Obstbäumen sind Astlöcher vorhanden. Der Großteil dieser Astlöcher ist jedoch zu flach bzw. zu offen ausgebildet, um eine Funktion als Fledermausquartier übernehmen zu können. Des Weiteren weisen einige Bäume Rindenverletzungen und -risse auf. Auch hier sind die meisten Verletzungen nur oberflächig bzw. zu flach, um Fledermäusen ein Quartier bieten zu können.

An vier Bäumen kommen insgesamt 10 Astlöcher und Spalten vor, die eine potenzielle Eignung als Zwischenquartier aufweisen. Ein hohler Stamm kann eine Funktion als ganzjähriges Fle-

dermausquartier übernehmen. Aufgrund der geringen Höhe der Höhlung ist die Funktion jedoch stark eingeschränkt. In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Baumkartierung zusammenfassend dargestellt.

Tab. 2 Vorkommen und Eignung von Strukturen an Gehölzen im Bereich der Obstwiese an der Straße "Am Uhlenteich"
Erläuterungen: Angaben zum Maß der Höhlungen und Spalten: Höhe/Breite/Tiefe

Nr.	Baumart	BHD in cm	Strukturen	Eignung
				Eignung
1	Holunder	Strauch, mehrstämmig	Keine Strukturen	
2	Holunder	Strauch,	Keine Strukturen	
		mehrstämmig		
3	Kirsche	20	Keine Strukturen	
4	Stieleiche	35	Keine Strukturen	
5	Pflaume	30	Höhle in 1 m Höhe, 20/7/7	Keine Eignung, da sehr offen und
				nass
			Künstliche Bruthöhle in 5 m Höhe	
6	Pflaume	30	Rindenverletzung in 3 m Höhe, ca.	Keine Eignung, da Verletzung nur
		2-stämmig	30 cm lang, ca. 10 cm breit	oberflächig
7	Pflaume	35	Rindenverletzung in 1 m Höhe, ca.	Keine Eignung, da Verletzung nur
		2-stämmig	20 cm lang, ca. 10 cm breit	oberflächig
8	Pflaume	30	Rindenriss in ca. 1 m Höhe	Keine Eignung, da zu klein und nur
		2-stämmig		oberflächig
			Rindenverletzung in 4 m Höhe, ca.	Keine Eignung, da Verletzung nur
			50 cm lang, 15 cm breit	oberflächig
9	Apfel	35	Stammriss in 1,5 m Höhe	Eignung als Fledermauszwischen-
			Spalte: 40/4/5	quartier
10	Pflaume	10	Keine Strukturen	
11	Pflaume	25	Künstliche Bruthöhle in ca.	
			3 m Höhe	
12	Birne	35	Künstliche Bruthöhle in ca.	
			4 m Höhe	
			Nest in ca. 6 m Höhe	
13	Birne	30	Keine Strukturen	
14	Apfel	45	5 kleine Astlöcher zwischen 0,5 und	Keine Eignung, da zu flach
		3-stämmig	2,5 m Höhe	
			Hohler Stamm zwischen 0,5 und 1	Eignung als ganzjähriges Fleder-
			m Höhe, 40/5/5	mausquartier, aufgrund der geringen
				Höhe sehr eingeschränkt
15	Pflaume	25	Keine Strukturen	
16	Bergahorn	10	Rindenverletzung zwischen 0,5 und	Keine Eignung, da nur oberflächig,
	3 -		2 m	keine Strukturen
17	Pflaume	15	Keine Strukturen	
		2-stämmig		
18	Apfel	65	3 Astlöcher zwischen 0,5 und 3 m	Keine Eignung, zu flach bzw. nach
	•	3-stämmig	Höhe	oben offen und zu nass
			Nest in 6 m Höhe	

Nr.	setzung Tab. Baumart	BHD in cm	Strukturen	Eignung
19	Apfel	40	2 Astloch in 1,5 m Höhe, 10/6/5	Keine Eignung, zu offen und flach
19	Apiei	40	Astloch in 3 m Höhe	Keine Eignung, zu nass, nach oben offen
20	Flieder	Strauch, mehrstämmig	Rindenverletzung	Keine Eignung, da zu oberflächig
21	Pflaume	10	Keine Strukturen	
22	Pflaume	25	Astloch in 0,5 m Höhe, 7/12/6	Keine Eignung, da zu offen
23	Apfel	20	2 Astlöcher zwischen 0,5 und 1 m Höhe Astloch in 2 m Höhe 4/4/4	Keine Eignung, da zu nass, nach oben offen bzw. zu flach Eignung als Fledermauszwi- schenquartier
24	Pflaume	10	Keine Strukturen	
25	Pflaume	15	Keine Strukturen	
26	Pflaume	10	Keine Strukturen	
27	Apfel	35	6 Astlöcher zwischen 1 und 6 m Höhe Astloch in 1,2 m Höhe, 4/4/5	Keine Eignung, da zu offen, zu flach und zu klein
			Astloch in 3 m Höhe, 10/5/5	Eignung als Fledermauszwischenquartier Eignung als Fledermauszwischen
			Stammriss in 3 m Höhe Spalt: 50/5/5	schenquartier Eignung als Fledermauszwi- schenquartier
28	Apfel	20	5 Astlöcher zwischen 0 und 1 m Höhe Astloch in 4 m Höhe	Keine Eignung, da zu offen, zu flach, zu nass und zu klein Keine Eignung, zu offen
29	Kirsche	10	Keine Strukturen	Reme Eighting, 2d offeri
30	Pflaume	15	Keine Strukturen	
31	Pflaume	15	Keine Strukturen	
32	Kirsche	25	Keine Strukturen	
33	Apfel	20	3 Astlöcher zwischen 0,5 und 1 m Höhe	Keine Eignung, da zu offen
34	Apfel	50	6 Astlöcher zwischen 1 m und 4 m Höhe Astloch in 1 m Höhe, 8/3/9	Keine Eignung, da zu offen und zu flach Eignung als Fledermauszwi-
			Astloch in 1,5 m Höhe, 5/4/15	schenquartier Eignung als Fledermauszwi-
			Astloch in 2 m Höhe, 7/4/6	schenquartier Eignung als Fledermauszwi-
			Astloch in 2 m Höhe, 11/4/7	schenquartier Eignung als Fledermauszwi-
			Astloch in 3 m Höhe, 9/5/6	schenquartier Eignung als Fledermauszwischenquartier
35	Pflaume	5	Keine Strukturen	
36	Pflaume	15	Keine Strukturen	
37	Pflaume	10	Keine Strukturen	
38	Pflaume	15	Keine Strukturen	
39	Pflaume	15	Keine Strukturen	



Abb. 39 Apfel Nr. 9 - Stammriss.



Abb. 41 Apfel Nr. 23 - Astloch.



Abb. 43 Apfel Nr. 34 - Astlöcher.



Abb. 40 Apfel Nr. 14 – Hohler Stamm.



Abb. 42 Apfel Nr. 27 - Astlöcher, Stammriss.

Brachfläche und Obstwiese östlich der Privatstraße

Im Bereich der Brachfläche und der Obstwiese östlich der Privatstraße wurden insgesamt 30 Gehölze hinsichtlich des Vorkommens von Höhlungen und Spalten untersucht. An drei Bäumen sind insgesamt vier ausgehöhlte Astlöcher, die eine potenzielle Eignung als Bruthöhle für Höhlenbrüter aufweisen, festgestellt worden. Eine Höhlung wurde zum Zeitpunkt der Begehung (Februar) von Meisen zur Übernachtung genutzt. An einem Baum war außerdem eine künstliche Bruthöhle angebracht. An einem Apfelbaum befand sich ein Nest.

An vier Obstbäumen befinden sich nach oben ausgehöhlte Astlöcher oder hohle Stämme, denen eine Eignung als ganzjähriges Fledermausquartier zugesprochen werden kann. Ein Spalt an einem Apfelbaum kann als Wochenstube und Zwischenquartier fungieren. Die rissige Rinde einer abgestorbenen Kirsche kann Fledermäusen als Zwischenquartier dienen. In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Baumkartierung zusammenfassend dargestellt.

Tab. 3 Vorkommen und Eignung von Strukturen an Gehölzen im Bereich der Obstwiese und der Brache östlich der Privatstraße Erläuterungen: Angaben zum Maß der Höhlungen und Spalten: Höhe/Breite/Tiefe

Nr.	Baumart	umart BHD Strukturen	Strukturen	Eignung
		in cm		
1	Birke	45	2 Astlöcher in 5 m Höhe	Keine Eignung, da zu offen
2	Apfel	40	Spalt in 2 m Höhe, 30/10/5	Eignung als Fledermauszwischenquar-
				tier und Wochenstubenstandort
3	Kirsche	10	Keine Strukturen	
4	Kirsche	10	Keine Strukturen	
5	Hainbuche	10	Keine Strukturen	
6	Hasel	Strauch,	Keine Strukturen	
		mehrstämmig		
7	Kirsche	15	Keine Strukturen	
8	Stieleiche	10	Keine Strukturen	
9	Stieleiche	10	Keine Strukturen	
10	Stieleiche	15	Keine Strukturen	
11	Pflaume	40	Keine Strukturen	
12	Apfel	30	Verletzte Rinde in 0,5 m Höhe, 30/20/2	Keine Eignung, da zu offen und zu flach
13	Kirsche	70	Rindenriss in 0,5 m Höhe	Keine Eignung, da zu weit am Stamm-
		3-stämmig	Spalt: 30/5/5	fuß und kein Anflug möglich
14	Kirsche	45	Keine Strukturen	
15	Apfel	15	Verletzte Rinde in 0,5 m Höhe,	Keine Eignung, da zu offen und zu flach
			15/8/2	
			Gespaltener Ast in 3 m Höhe,	Keine Eignung, da zu offen
16	Birne	30	Astloch in 4 m Höhe, 5/3/3	Keine Eignung, da zu offen
17	Pflaume	20	Astloch in 1 m Höhe, 8/4/10,	Eignung als ganzjähriges Fledermaus-
			nach oben hohl (mind. 10 cm)	quartier und Bruthöhle für Höhlenbrüter
			Kotspuren!	
18	Pflaume	20	Astloch in 3 m Höhe, 11/9/5	Eignung als ganzjähriges Fledermaus-
	(tot)		nach oben hohl (mind. 10 cm)	quartier und Bruthöhle für Höhlenbrüter
			Action in 5 m Häha 10/9/2	Eignung als ganzjähriges Fledermaus-
			Astloch in 5 m Höhe, 10/8/?, ggf. hohler Stamm	quartier und Bruthöhle für Höhlenbrüter
19	Birne	15	Keine Strukturen	quartier und Bruthonie für Hörlieribruter
20	Apfel	45	Nest in 2 m Höhe	
20	Apiei	45	Astloch in 2 m Höhe, 5/3/3	Keine Eignung, da zu offen
21	Kirsche	45	Keine Strukturen	Reme Eighung, da zu ollen
Z I	KIISCHE	40	Keine Stiuktuien	

Nr.	Baumart	BHD	Strukturen	Eignung
		in cm		
22	Apfel	25	Astloch in 2 m Höhe, 4/4/4	Keine Eignung, da nach oben offen
23	Kirsche	45	Keine Strukturen	
		2-stämmig		
24	Apfel	20	Astloch in 1,5 m Höhe, 3/3/10	Keine Eignung, da nach oben offen
25	Apfel	35	Hohler Stamm von 0 bis 1 m	Eignung als ganzjähriges Fledermaus-
		2-stämmig	Höhe	quartier und Bruthöhle für Höhlenbrüter
26	Birne	30	Keine Strukturen	
			Künstliche Bruthöhle in 2 m Höhe	
27	Kirsche	40	Astloch in 1 m Höhe, 5/5/10	Keine Eignung, da zu offen
		3-stämmig	Rindenverletzung in 1,5 m Höhe	Keine Eignung, da zu flach und offen
			20/10/4	
			Astloch in 3 m Höhe, 8/5/10,	Eignung als ganzjähriges Fledermaus-
			nach oben ca. 15 cm hohl	quartier und Bruthöhle für Höhlenbrüter
28	Birne	55	Astloch in 2 m Höhe, 8/5/5	Keine Eignung, da nach oben offen
		3-stämmig		
29	Kirsche (tot)	35	Ast mit rissiger Rinde	Eignung als Fledermauszwischenquartier
			Astloch in 1 m Höhe, 15/10/5	Keine Eignung, da zu offen
30	Birne	25	Keine Strukturen	



Abb. 44 Apfel Nr. 2 - Spalt.



Abb. 45 Pflaume Nr. 17 - Astloch.



Abb. 46 Pflaume Nr. 17 - Astloch - Detail.



Abb. 47 Pflaume Nr. 18 - Astloch in 3 m Höhe.



Abb. 48 Pflaume Nr. 18 - Astloch in 5 m Höhe.



Abb. 49 Apfel Nr. 20 - Nest.



Abb. 50 Apfel Nr. 25 – hohler Stamm – unten.



Abb. 51 Apfel Nr. 25 - hohler Stamm - oben



Abb. 52 Kirsche Nr. 27 - Astloch.



Abb. 53 Kirsche Nr. 29 - rissige Rinde.

Grünfläche zwischen Sattelmeyerweg und Herforder Straße

In den Randbereichen der Grünfläche stocken zwei Lärchen, zwei Bergahorne und zwei Birken, an denen keine Strukturen mit Quartierfunktion festgestellt wurden.

Grünfläche innerhalb des Gewerbegebietes

Im Bereich der Grünfläche südlich der Straße "Am Uhlenteich" stocken in den Randbereichen zahlreiche Gehölze. Ein Großteil der Bäume weist keine Strukturen mit Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter auf. Nördlich der Gebäude befinden sich an einer Hainbuche (BHD 90) fünf Astlöcher in 3 bis 4 m Höhe und an einer Rotbuche (BHD 100) ein Astloch in 5 m Höhe, denen eine potenzielle Eignung als Fledermauszwischenquartier zugesprochen werden kann. An der Zierkirsche befindet sich ein Vogelnest.

Die Hainbuchenreihe an der westlichen Grundstücksgrenze (BHD von 5–30 cm) sowie die beiden Birken (BHD 50–60 cm) weisen keine potenziellen Quartierstandorte auf. An zwei Bäumen konnten Nester festgestellt werden. An den beiden Apfelbäumen an der nördlichen Grundstücksgrenze (BHD 35–50 cm) sind ebenfalls keine potenziellen Quartierstandorte festgestellt worden.



Abb. 54 Hainbuche mit Astlöchern.



Abb. 55 Rotbuche.

5.6 Ermittlung von Konfliktarten

5.6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Gehölzen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsmaßnahmen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
- Vor dem Fällen der Bäume mit künstlichen Bruthöhlen sind diese auf einen Besatz mit Vögeln zu kontrollieren. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sollten die Rodearbeiten bis zur Aufgabe der Quartiernutzung verschoben werden oder die Tiere fachkundig geborgen und in Ersatzquartiere umgesiedelt werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.6.2 Betrachtungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 14 Fledermausarten, 25 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart (FIS). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nicht essenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren werden in Tab. 4 die als "Konfliktarten" definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Für das Untersuchungsgebiet recherchierte betrachtungsrelevante Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

<u>Erläuterungen:</u> Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem; Status: B = sicher brütend, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, W = Wintergast

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Säugetiere					
Bechsteinfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, lebt in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil. Seltener in Kiefern(misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen, Streuobstwiesen oder Gärten; jagt in 1–5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Vogel-, und Fledermauskästen / Baumquartiere Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen, Großteil der Tiere vermutlich in Baumhöhlen	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Braunes Langohr	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten	Plangebiet (Kleingarten- anlage, Obstwiesen) ist potenzielles Jagdhabitat Potenzielle Quartier- standorte (Gebäu- de/Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagd- habitaten (Obstwiesen) Verlust von potenziellen Quartieren (Baumhöh- len)	ja
Breitflügelfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Ge- hölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen	Plangebiet (Kleingarten- anlage, Wellbach, Obstwiesen) ist potenzi- elles Jagdhabitat Potenzielle Quartier- standorte (Gebäude) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagd- habitaten (Obstwiesen) Kein Verlust von poten- ziellen Quartieren Keine Betroffenheit	nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtl. Prü- fung erfor- derlich
Fransenfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen	Plangebiet (Kleingarten- anlage, Wellbach, Obstwiesen) ist potenzi- elles Jagdhabitat Potenzielle Quartier- standorte (Gebäu- de/Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagd- habitaten (Obstwiesen) Verlust von potenziellen Quartieren (Baumhöh- len)	ja
Große Bartfledermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden in Waldnähe, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller	Plangebiet (Kleingarten- anlage, Wellbach, Obstwiesen) ist potenzi- elles Jagdhabitat Potenzielle Quartier- standorte (Gebäu- de/Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagd- habitaten (Obstwiesen) Verlust von potenziellen Quartieren (Baumhöh- len)	ja
Großer Abendsegler	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen Winterquartier Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken	Plangebiet (Kleingarten- anlage, Gärten, Well- bach, Obstwiesen) ist potenzielles Jagdhabitat Potenzielle Quartier- standorte (Baumhöhlen) im Plangebiet vorhan- den	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagd- habitaten (Gärten, Obst- wiesen) Verlust von potenziellen Quartieren (Baumhöh- len)	ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Großes Mausohr	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder) Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Kleine Bartfledermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller	Plangebiet (Kleingarten- anlage, Gärten, Well- bach, Obstwiesen) ist potenzielles Jagdhabitat Potenzielle Quartier- standorte (Gebäude) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagd- habitaten (Gärten, Obst- wiesen) Kein Verlust von poten- ziellen Quartieren Keine Betroffenheit	nein
Kleiner Abendsegler	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen, jagt in Wäldern und de- ren Randstrukturen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen, vereinzelt Dach- räume und Gebäude Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude	Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat (Kleingartenanlage, Obstwiesen) Potenzielle Quartierstandorte (Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagd- habitaten (Obstwiesen) Verlust von potenziellen Quartieren (Baumhöh- len)	ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Rauhautfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland Winterquartier Außerhalb von NRW	Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat (Wellbach) Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden	Kein Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten Verlust von potenziellen Quartieren (Baumhöhlen)	ja
Teichfleder- maus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Ufer- partien, Waldränder, Wiesen, Äcker Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, Baumhöhlen Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Wasserfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, selte- ner Wälder, Waldlichtungen und Wiesen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat (Kleingärten, Obstwiese, Wellbach) Potenzielle Quartierstandorte (Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagd- habitaten (Obstwiese) Verlust von potenziellen Quartieren (Baumhöh- len)	ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Zweifarbfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Felsreiche Waldgebiete; jagt in strukturreichen Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich Wochenstuben / Sommerquartier Außerhalb NRW / sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) Winterquartier Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke	Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat (Kleingärten, Obstwiese, Wellbach)	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagd- habitaten Keine Betroffenheit	nein
Zwergfleder- maus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke	Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat (Kleingärten, Gärten, Obstwiese, Wellbach) Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagd- habitaten Kein Verlust von poten- ziellen Quartieren Keine Betroffenheit	nein
Vögel					
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS/B	Sommerlebensraum: Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern Bruthabitat: auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Flussregen- pfeifer	FIS/B	Sommerlebensraum: sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute auch in Sandund Kiesabgrabungen und Klärteichen Bruthabitat: vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur (Kies, Sand), nicht zu weit vom Wasser entfernt	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Sommerlebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage, Obstwiesen) Potenzielle Brutbäume (Obstwiese) im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nah- rungshabitaten (Obst- wiesen) Verlust von potenziellen Brutbäumen	ja
Graureiher	FIS/B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften mit offenen Feldfluren (Grünland, Acker) und Gewässern Bruthabitat Koloniebrüter, Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen)	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen)	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage, Obstwiese, Brachflächen) Keine Horste im Plangebiet, keine potenziellen Brutbäume vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nah- rungshabitaten (Obst- wiese, Brachflächen) Keine Betroffenheit	nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Kiebitz	FIS/B	Sommerlebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Potenzielle Brutstandorte nordwestlich des Plangebietes im Bereich der Acker- und Grünlandflächen	Keine Störungen zu erwarten Keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS/B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden)	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage, Obstwiese)	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nah- rungshabitaten (Obst- wiese) Keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS/B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS/B	Sommerlebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten	Potenzielle Brutstandor- te (größere, frei stehen- de Gebäude) im Plan- gebiet vorhanden	Kein Verlust von poten- ziellen Bruthabitaten Keine Betroffenheit	nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Nachtigall	FIS/B	Sommerlebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage) Potenzielle Bruthabitate im Umfeld des Plangebietes vorhanden (Waldrand, Ufergehölze)	Kein Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Kein Verlust von potenziellen Bruthabitaten Keine Störung Keine Betroffenheit	nein
Neuntöter	FIS/B	Sommerlebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten Bruthabitat Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Rauchschwal- be	FIS/B	Sommerlebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker- flächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefes- tigte Feldwege Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Potenzielle Brutstandorte nordwestlich des Plangebietes im Bereich der Acker- und Grünlandflächen	Keine Störungen zu erwarten Keine Betroffenheit	nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Rotmilan	FIS/BV	Sommerlebensraum Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Jagt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, an Waldrändern und kleinen Feldgehölzen, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen (v. a. alte Buchen und Eichen), ausgesprochen reviertreu	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Saatkrähe	FIS	Sommerlebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und "grünen" Stadtbezirken, teils Innenstädte Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage, Obstwiese, Brachflächen) Keine Koloniebäume im Plangebiet festgestellt	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nah- rungshabitaten (Obst- wiese, Brachflächen) Kein Verlust von Brut- bäumen Keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS/B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage, Brachen) Potenzielle Brutstätten (Einzelgehöfte) im Umfeld des Plangebietes vorhanden	Kein Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Störung Keine Betroffenheit	nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Sperber	FIS/B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage, Obstwiese) Keine Horste im Plangebiet festgestellt	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nah- rungshabitaten (Obst- wiese) Kein Verlust von Brut- bäumen Keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS/B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken)	Potenzielle Brutstandor- te (hohe Gebäude) im Plangebiet vorhanden	Kein Verlust von poten- ziellen Brutstandorten Keine Betroffenheit	nein
Turteltaube	FIS/B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe	Potenzielle Bruthabitate (Kleingartenanlage) im Plangebiet vorhanden	Kein Verlust von potenziellen Bruthabitaten Keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen, auch Dachböden und Kirchtürme	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat (Kleingartenanlage, Obstwiesen) Potenzielle Brutbäume im Plangebiet (Obstwiese) vorhanden	Kein Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Verlust von potenziellen Brutbäumen	ja

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)	Plangebiet ist potenzielles Bruthabitat (Kleingartenanlage)	Kein Verlust von poten- ziellen Bruthabitaten	nein
Wanderfalke	FIS/B	Lebensraum Ursprünglicher Lebensraum sind Felslandschaften der Mittelgebirge, mittlerweile auch Industrielandschaften des Rheins und im Ruhrgebiet. Bruthabitat Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Wasserralle	FIS/BV	Lebensraum Dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Kleine Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben Bruthabitat Gut verstecktes Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Zwergtaucher	FIS/B	Sommerlebensraum Stehende Gewässer mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation wie kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche und Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit Bruthabitat Nest wird freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Amphibien					
Kammmolch	FIS	Sommerlebensraum Feuchtgebiete in offenen Landschaften (v. a. Auenlandschaften) sowie größere geschlossene Waldgebiete mit relativ großen, tiefen Stillgewässern mit Unterwasservegetation Winterlebensraum Auenwald Fortpflanzungsgewässer Gewässer mit dichter Vegetation mit Versteck- und Eiablageplätzen und offenen Wasserflächen, geringe Beschattung, frei von Wasservögeln und Fischen	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Kleiner Was- serfrosch	FIS	Sommerlebensraum Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete Winterlebensraum Eingegraben in Waldbereichen in lockerem Boden, teils Überwinterung im Schlamm am Gewässerboden Fortpflanzungsgewässer Sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, wassergefüllte Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer, selten größere Seen, Abgrabungsgewässer oder Flüsse	Wellbach weist potenzi- elle Eignung als Fort- pflanzungsgewässer auf Plangebiet stellt keinen geeigneten Sommer- und Winterlebensraum dar	Kein Verlust von poten- ziellem Fortpflanzungs- gewässer Keine Betroffenheit	nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS	Sommerlebensraum Überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Binnendünen und Uferbereiche von Flüssen mit Rohbodenstandorten, Heidegebiete, Halb- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen Winterlebensraum Meist einzeln in frostfreien Verstecken im Boden, in Bauen von Kleinsäugern, Kaninchen oder anderen Säugetieren	Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Pflanzen		Trionibudgetti, Iraninonen oder anderen badgetteren			
	l htlich relev	 vante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.			

6. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus

Vögel

· Gartenrotschwanz, Waldkauz

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

6.1 Fledermausarten

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Die baumbewohnenden Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus besiedeln Spalten und Höhlungen in Bäumen. Hierbei nutzen Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus Baumhöhlen und Spalten ganzjährig als Quartierstandort, wohingegen die Fransenfledermaus und Wasserfledermaus diese nur als Wochenstube und Zwischenquartier aufsuchen. Von der Großen Bartfledermaus werden Baumquartiere lediglich während der Sommermonate von den Männchen besiedelt (LANUV 2011B / DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Im Bereich der beiden Obstwiesen sowie der Brachefläche befinden sich Höhlungen und Spalten an Bäumen, die eine potenzielle Eignung als ganzjähriger Quartierstandort bzw. als Zwischenquartier aufweisen. Die Buche und die Hainbuche in der Grünanlage weisen Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse auf.

Im Falle einer Überbauung der Obstwiesen, der Brachfläche und der Grünanlagen kommt es zum Verlust von potenziellen Quartierstandorten für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten.

Vermeidungsmaßnahme

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierstandorten weiterhin zu gewährleisten, sollten vor Beginn der Baumaßnahmen Fledermauskästen im Bereich des Wellbachwaldes installiert werden. Im Vergleich zu den Obstwiesen und Grünanlagen im Plangebiet stellt der Waldbereich nördlich des Plangebietes einen geeigneteren Lebensraum für Fledermäuse dar. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, besteht die Möglichkeit, den durch das Vorhaben reduzierten Quartierpool durch das Anbringen von Ersatzquartieren wieder aufzufüllen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für zwei Astlöcher mit Eignung als Zwischenquartier sollte ein Fledermausflachkasten (z. B. Schweglerflachkasten 1FF) und für ein potenzielles ganzjähriges Fledermausquartier sollten zwei Fledermausganzjahresquartiere (z. B. Schwegler Überwinterungshöhle 1 FW) installiert werden. Für ein potenzielles Überwinterungsquartier, dessen Eignung aufgrund der Lage stark eingeschränkt ist, sollte nur ein Fledermausganzjahresquartier angebracht werden. Die Flachkästen sind selbstreinigend und bedürfen keiner Kontrolle, wohingegen die Überwinterungshöhlen regelmäßig gewartet werden müssen.

Im Falle der Überbauung der jeweiligen Freiflächen ergibt sich für die jeweiligen Gebiete folgender Bedarf an künstlichen Fledermauskästen:

Obstwiese an der Straße "Am Uhlenteich":

10 potenzielle Fledermauszwischenquartiere 1 potenzielles ganzjähriges Fledermausquartier

(Eignung stark eingeschränkt)

5 Fledermausflachkästen

1 Überwinterungshöhle

Brachfläche östlich der Privatstraße:

1 potenzielles ganzjähriges Fledermausquartier

2 Überwinterungshöhlen

Obstwiese östlich der Privatstraße:

5 potenzielle ganzjährige Fledermausquartiere 1 potenzielles Fledermauszwischenguartier

10 Überwinterungshöhlen 1 Fledermausflachkasten

Grünfläche innerhalb des Gewerbegebietes:

6 potenzielle Fledermauszwischenquartiere

3 Fledermausflachkästen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen von Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Höhlenbäume mit Eignung als Winterquartier für Fledermäuse nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit in der Zeit von September bis Oktober beseitigt werden.

Die Höhlenbäume mit Eignung als Zwischenquartier oder Wochenstube für Fledermäuse dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit in der Zeit von September bis Februar beseitigt werden. Dabei ist zu beachten, dass zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten die Entfernung potentieller Quartierbäume nur bei Temperaturen über 10° Celsius erfolgen darf. Vor der Durchführung von Baumfällungen ist ein sachkundiger Biologe hinzuzuziehen, der die potentiell geeigneten Bäume auf Fledermausbesatz zu kontrollieren hat. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, sind sofort bei der Kontrolle zu verschließen.

6.2 Vogelarten

6.2.1 Gartenrotschwanz

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Der Gartenrotschwanz besiedelt u. a. reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden. Der Obstwiese an der Straße "Am Uhlenteich" kann hinsichtlich der Struktur und

Ausstattung sowie der Lage innerhalb der Wohnbebauung keine Eignung als Fortpflanzungsund Ruhestätte für den Gartenrotschwanz zugeschrieben werden.

Die Obstwiese östlich der Privatstraße in räumlicher Verbindung mit der angrenzenden Brache weist hinsichtlich Struktur und Ausstattung eine Lebensraumeignung für den Gartenrotschwanz auf. Innerhalb des Baumbestandes sind vier Obstbäume mit Höhlungen vorhanden, die eine potenzielle Eignung als Brutstandort für den Gartenrotschwanz aufweisen. Im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Straßen werden dem Gartenrotschwanz eine Lärmempfindlichkeit attestiert und Effektdistanzen von 100 m zu Straßen zugewiesen. Somit kann gefolgert werden, dass der Gartenrotschwanz eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist. Die Obstwiese befindet sich innerhalb eines Gewerbegebietes, wodurch sich ein hohes Störpotenzial sowohl durch optische als auch akustische Wirkungen ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist eine Besiedelung der Obstwiese durch den Gartenrotschwanz sehr unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Falle der Überbauung der Obstwiese kommt es zum Verlust eines potenziellen (Teil)Lebensraumes des Gartenrotschwanzes mit vier potenziellen Brutbäumen. Aufgrund der Lage innerhalb des Gewerbegebietes ist dieser Lebensraum suboptimal ausgeprägt.

Vermeidungsmaßnahme

Schaffung von Ersatzquartieren für den Gartenrotschwanz

Im räumlichen Zusammenhang befinden sich weitere potenzielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes (Kleingartenanlage). Der Gartenrotschwanz ist ein sehr anpassungsfähiger Höhlenund Nischenbrüter und besiedelt auch künstliche Nisthilfen. Durch die Installation von vier Bruthöhlen (z. B. Schwegler Nisthöhle 1B) im Bereich der Kleingartenanlage kann das Angebot in diesem potenziellen Lebensraum erhöht werden. Die Installation sollte vor Überbauung der Obstwiese erfolgen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um das Töten und Verletzen von Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Obstwiese auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsmaßnahmen der Gehölze sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

6.2.2 Waldkauz

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Walkauz lebt u. a. in Parkanlagen und Gärten mit einem guten Angebot an Höhlen. Generell stellt der Waldbereich am Wellbach nördlich des Plangebietes einen potenziellen Lebensraum für den Waldkauz dar. Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung des Lebensraumes führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Die Obstwiese an der Straße "Am Uhlenteich" kann hinsichtlich der Struktur und Ausstattung sowie der Lage innerhalb der Wohnbebauung keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Waldkauz übernehmen. Die Obstwiese östlich der Privatstraße weist einige Höhlenbäume auf. Hinsichtlich ihrer Struktur (zu geringe Öffnung) ist eine Besiedlung durch den Waldkauz jedoch unwahrscheinlich. Demnach kann diesem Bereich nur eine Funktion als nicht essenziellem Nahrungshabitat zugesprochen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Waldkauzes durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die 210. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Uhlenteich" und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich". Das Bebauungsplangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit dem 27.02.1965 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. III/2/09.01 "Sattelmeyerweg – Herforder Straße – Schillerstraße – Entlastungsstraße B 61".

Das ca. 15,26 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte der Stadt Bielefeld zwischen dem Wellbach im Nordwesten, dem "Sattelmeyerweg" im Nordosten, der "Herforder Straße" im Südosten und dem Flurstück 1204 der Flur 55 im Südwesten. Der Bestand im Plangebiet kann entsprechend seiner aktuellen Nutzung in drei Teilbereiche unterteilt werden:

- durch Wohnnutzung geprägte Bereiche beidseitig der "Hellingstraße" und der Straße "Am Uhlenteich"
- die den Wohnbaubereich an der Straße "Am Uhlenteich" dreiseitig umschließenden überwiegend gewerblich genutzten Bereiche
- die gärtnerisch genutzte Grabelandfläche zwischen Siedlungsrand und Wellbach

Wesentliches Planungsziel ist die "Neuausweisung des Nutzungsgefüges auf der Grundlage der örtlichen Bestandssituation und im Hinblick auf ein auch in Zukunft funktionsfähiges Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungsfunktionen" (STADT BIELEFELD 2010).

Ein Großteil des Plangebietes unterliegt bereits gewerblichen Nutzungen bzw. wird zu Wohnzwecken genutzt. Die im Nordwesten des Plangebietes liegende Kleingartenanlage wird als private Grünfläche ausgewiesen. Südlich des Wellbaches wird im Bereich der Kleingartenanlage ein 10 m breiter Schutzstreifen zur Umsetzung von landschaftspflegerischer Maßnahmen festgesetzt. Hierdurch werden einerseits Retentionsraum für den Wellbach und Strukturen für Arten, die sich an Leitlinien orientieren geschaffen. Andererseits werden Gartenhäuser entfernt, die hinsichtlich ihrer Struktur potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse darstellen. Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind durch die mögliche Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen auf einigen unbebauten Freiflächen im Plangebiet zu erwarten. Dies umfasst eine Obstwiese innerhalb der Wohnbebauung sowie eine Obstwiese, zwei Bracheflächen und zwei größere Grünflächen innerhalb des Gewerbegebietes. Im Plangebiet besteht durch die vorherrschende gewerbliche Nutzung und die angrenzenden Verkehrswege (Herforder Straße) eine erhebliche Vorbelastung durch akustische und optische Störungen.

Es befinden sich Gebäude mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse im Plangebiet. Innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens südlich des Wellbachs ist der Abbruch der Gartenhäuser zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderlich. Weiterhin lassen die Festsetzungen im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung bzw. eine Wohnnutzung im Plangebiet zu, weshalb eine Umnutzung bzw. ein Abbruch von Gebäuden zulässig ist. Sollten Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch gebäudebewohnende Arten durchgeführt werden.

Zu den im Untersuchungsgebiet erfassten Lebensraumtypen mit einer potenziellen wirkungsspezifischen Beeinträchtigung zählen:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Untersuchungsgebiet wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) sowie die Landschaftsund Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Im Rahmen der am 19. und 20.07.2011 sowie am 20.02.2012 erfolgten Ortsbegehungen wurden die Lebensraumtypen erfasst und Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Höhlungen und Spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter überprüft.

Die Artenrecherche ergab Hinweise zum Vorkommen von 42 betrachtungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet (14 Fledermausarten, 25 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart). Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten unter Einhaltung der in Kapitel 5.6.1 formulierten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Für die folgenden 9 Arten konnten wirkungsspezifische Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Gartenrotschwanz
- Waldkauz

Für diese Tierarten wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Fledermausarten

Durch die Überbauung von unbebauten Freiflächen kann es zum Verlust von Bäumen mit potenziellen Quartierstandorten für baumbewohnende Fledermausarten kommen. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartierstandorte kann durch die Schaffung von Ersatzquartieren im Waldbereich nördlich des Plangebietes erhalten werden. Um ein Töten und Verletzen von Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Höhlenbäume mit Eignung als Winterquartier für Fledermäuse nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit in der Zeit von September bis Oktober beseitigt werden.

Die Höhlenbäume mit Eignung als Zwischenquartier oder Wochenstube für Fledermäuse dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit in der Zeit von September bis Februar beseitigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten die Entfernung potentieller Quartierbäume nur bei Temperaturen über 10° Celsius erfolgen darf. Vor der Durchführung von Baumfällungen ist ein sachkundiger Biologe hinzuzuziehen, der die potentiell geeigneten Bäume auf Fledermausbesatz zu kontrollieren hat. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, sind sofort bei der Kontrolle zu verschließen.

Vogelarten

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der räumlichen Situation, der Habitatansprüche und der Vorbelastungen im Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Waldkauzes ausgeschlossen werden.

Durch die Überbauung von unbebauten Freiflächen kann es zum Verlust von Bäumen mit potenziellen Bruthöhlen des Gartenrotschwanzes kommen. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartierstandorte kann durch die Installation von Bruthöhlen im Bereich der Kleingartenanlage im Plangebiet erhalten werden. Das Töten und Verletzen von Tieren kann ausgeschlossen werden, wenn die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Schaffung von Ersatzquartieren für baumbewohnende Fledermausarten und den Gartenrotschwanz kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich" eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, August 2013

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Anhang

Literaturverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden.

DIETZ, HELVERSEN, NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. Stuttgart

GARNIEL ET. AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen – Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Kiel.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2007): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht - Langfassung-. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung - Gefährdung - Schutz. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH. Stuttgart.

LANUV (2011A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917 Zugriff: 06.02.2012, 14:20 MEZ.

LANUV (2011B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Liste der geschützten Arten in NRW. (WWW-Seite)

http://www.naturschutzinformationen-

nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/

Zugriff: 20.02.2012, 11:30 MEZ

LANUV (2012): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm, Zugriff: 17.09.2012, 11:0 MESZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan I "Bielefeld Ost", Bielefeld

STADT BIELEFELD (2010): Beschlussvorlage der Verwaltung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/88.00 " Am Uhlenteich" für das Gebiet zwischen dem Wellbach im Nordwesten, dem "Sattelmeyerweg" im Nordosten, der "Herforder Straße" im Südosten und dem Flurstück

1204 der Flur 55 im Südwesten gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie 210. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Uhlenteich" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2011A): Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld. Landschaftsplan. (WWW-Seite) http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php Zugriff: 08.03.2011, 17:00 MEZ.

STADT BIELEFELD (2013): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich". Entwurf und Begründung. Bielefeld.

Bestandsplan der Biotoptypenkartierung Anlage 1



linker Teil

